



E-Werk
Mittelbaden

Daheim gut versorgt

// Compliance-Richtlinie des E-Werk Mittelbaden

Stand: Februar 2012

Unter dem Begriff „Compliance“ ist die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und unternehmensinterner Richtlinien zu verstehen. Die immer komplexer werdenden gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen führten dazu, dass das Thema Compliance erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Compliance-Themen stehen heute verstärkt im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Die Reputation und der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens können durch Compliance-Verstöße erheblichen Schaden nehmen. Daher ist eine risikoorientierte und präventive Compliance-Struktur heute wichtiger denn je.

Führungskräfte und Mitarbeiter des E-Werk Mittelbaden sind angehalten stets im Einklang mit dem geltenden Recht, den unternehmensinternen Richtlinien und Verhaltenskodizes zu handeln. Dies ist die Grundvoraussetzung, um das Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner und Anteilseigner zu erhalten und stetig zu festigen.

Zielsetzung des E-Werk Mittelbaden ist:

- >> die strikte Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und unternehmensinterner Regeln zu einem integralen Bestandteil des Denkens und Handelns aller Organe, Führungskräfte und Mitarbeiter zu machen
- >> das Vertrauen von Kunden, Geschäftspartnern und Anteilseignern in das Unternehmen zu stärken
- >> das Risiko von Unternehmensschäden durch Compliance-Verstöße oder falsch eingeschätzter Risiken weitestgehend auszuschließen

Geltungsbereich der Compliance-Richtlinien

- >> Die Compliance-Richtlinien gelten für alle Konzerngesellschaften des Elektrizitätswerks Mittelbaden sowie deren Mitarbeiter, unabhängig von ihrer hierarchischen Eingliederung.

>> Compliance-Struktur (Compliance-Richtlinien)

Zur Umsetzung einer funktionsfähigen Compliance-Struktur wurde ein umfangreiches Organisationshandbuch erarbeitet, das Organisationsrichtlinien, Verhaltensregeln und Arbeitsanweisungen für alle Geschäftsbereiche des E-Werk Mittelbaden enthält.

In verschiedenen Bereichen (z.B. Datenschutz, Sicherheit, Unbundling) gibt es Beauftragte, die die Einhaltung von gesetzlichen und unternehmensinternen Vorschriften und Regeln ständig überwachen. Die Beauftragten sind auch Ansprechpartner für Mitarbeiter.

Wichtige Einrichtungen sind die interne Revision (prüft auf Basis des jährlichen Prüfungsplans; führt im Bedarfsfall Sonderprüfungen durch) sowie der Gleichbehandlungsbeauftragte (Sicherstellung der Umsetzung von Unbundlingvorschriften).

Die interne Revision prüft auch den Vorstand sowie die Geschäftsleitung und berichtet compliancerelevante Prüfungsergebnisse direkt dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Die wesentlichen Unternehmensprozesse wurden in einem Projekt in den Jahren 2007/2008 untersucht, dokumentiert und allen Mitarbeitern zugänglich (Lotus Notes) gemacht. Großes Augenmerk wurde dabei auf die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems innerhalb der einzelnen Abläufe gelegt.

Für das Vertrauen unserer Kunden, der überwiegend kommunalen Anteilseigner am E-Werk Mittelbaden sowie die Fairness gegenüber unseren Lieferanten und Auftragnehmern ist ein inhaltlich wichtiger Schwerpunkt im Bereich „Compliance“ die Korruptionsprävention. Hierzu hat der Vorstand folgende Maßnahmen initiiert:

>> Antikorruptionsrichtlinie

Die Antikorruptionsrichtlinie enthält Grundsätze und Verhaltensregeln, die aufzeigen, wie zu verfahren ist, um im Unternehmen Korruption zu vermeiden bzw. wenn im Unternehmen Korruption vermutet oder im konkreten Fall festgestellt wird. Insbesondere werden Präventionsmaßnahmen aufgezeigt, die im Rahmen eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems Korruption verhindern sollen.

>> Antikorruptionsbeauftragte

Zur Überwachung der Einhaltung der Antikorruptionsrichtlinie wurde 2007 eine Antikorruptionsbeauftragte eingesetzt (Personalunion mit der Innenrevisorin).

>> Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex des E-Werk Mittelbaden ist der Umgang mit Amts- bzw. Mandatsträgern, öffentlichen Körperschaften, politischen Parteien sowie deren Vertretern und den Geschäftspartnern aus nichtöffentlichem Bereich geregelt. Insbesondere ist hier auch der Umgang mit Geschenken, Einladungen, Bewirtungen oder sonstigen, möglichen Zuwendungen von Auftragnehmern und Lieferanten geregelt. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex ist Voraussetzung für einen lautereren Wettbewerb und dient dem Schutz von E-Werk Mittelbaden und seinen Mitarbeitern sowie allen Personen, mit denen E-Werk Mittelbaden im Rahmen seiner geschäftlichen Aktivitäten umgeht.

Eine tiefere Konkretisierung über die Vergabe von Zuwendungen des E-Werk Mittelbaden an Dritte ist in den Richtlinien zu Spenden, Sponsoring, Vergabe von Mitteln aus dem Ökologie- u. Innovationsfonds sowie in den Richtlinien über die Annahme von Geschenken geregelt:

>> Spenden- und Sponsoringrichtlinie

Zur Festigung des regionalen Images und für einen positiven Marktauftritt fördert das E-Werk Mittelbaden innerhalb des Versorgungsgebiets soziales Engagement, Jugendarbeit in Vereinen, kulturelle Veranstaltungen und Umweltschutzprojekte sowie energieeffizienzfördernde Projekte. Die Richtlinien geben klare Anweisungen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren. Dabei wird strikt nach dem „4-Augen-Prinzip“ innerhalb der festgelegten Wertgrenzen verfahren. Alle Sponsoringmaßnahmen, die über 2.500 € bzw. über 10.000 € liegen, muss der Vorstand von den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsrat mitentscheiden und genehmigen lassen.

Die Genehmigungen erfolgen schriftlich und werden entsprechend archiviert. Jeder Sponsoringmaßnahme müssen adäquate werbliche Leistungen gegenüberstehen. Für jede Sponsoringmaßnahme besteht strenge Dokumentationspflicht (Antrag, Genehmigung, Nachweise über werbliche Leistungen). Sponsoring und Spenden werden zweimal jährlich von der Innenrevision geprüft und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgelegt.

Analog wird bei der Vergabe von Spenden verfahren.

>> Geschenke, Bewirtungen von Dritten

Einladungen und Geschenke sind gängige Praxis im Geschäftsalltag, allerdings dürfen dabei bestimmte Grenzen nicht überschritten werden. Daher wurde die Annahme von Geschenken und Zuwendungen jeder Art in der Antikorruptionsrichtlinie und im Verhaltenskodex des E-Werks geregelt. Es wird dabei ein grundsätzliches Annahmeverbot sowie die Meldepflicht für angebotene bzw. erhaltene Geschenke ausgesprochen. In Ausnahmefällen kann jedoch der disziplinarische Vorgesetzte die Annahme von Geschenken und gelegentlichen Einladungen bis zu einem Wert (Bagatellwert) von 35,00 € gestatten.

Geschenke oder sonstige Zuwendungen dürfen nicht als Gegenleistung für einen Vorteil angeboten oder angenommen werden. Dienstleister oder Lieferanten des E-Werks, die nachweislich versucht haben, Mitarbeiter zu ihren Gunsten zu beeinflussen, werden von der Vergabe von Aufträgen ausgeschlossen.

In korruptionsgefährdeten Bereichen (z.B. Einkauf, Vergabe von Bau- u. Montageleistungen) sind die Führungskräfte gemäß Richtlinie verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Vorgangskontrolle vorzunehmen, wie z.B. Wiedervorlagen, stichprobenweise Überprüfung von Ermessensentscheidungen und Auftragsvergaben.

Analog gilt die Regelung selbstverständlich für die Vergabe von Geschenken an Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner des E-Werk Mittelbaden. Auch hier ist die Obergrenze von 35,00 € zwingend einzuhalten.

Ausnahme ist ein Beschluss des Aufsichtsrats, der dem Vorstand eine Bewirtungsobergrenze pro Person von 50,00 € im Rahmen des Dispositionsfonds eingeräumt hat. Die Bewirtungsausgaben des Vorstandes werden zweimal pro Jahr vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats geprüft.

>> Vergabe von Zuwendungen aus dem Ökologie- und Innovationsfonds

E-Werk Mittelbaden fördert mit einem entsprechend eingerichteten sogenannten Ökologie- und Innovationsfonds besonders innovative Projekte, die zur Schonung der Umwelt (z.B. Klimaschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz) und der natürlichen Ressourcen beitragen sowie entsprechende pädagogische Projekte an Schulen bzw. Forschungsprojekte an Hochschulen im Versorgungsgebiet.

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren ist in einer entsprechenden Richtlinie geregelt. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der unabhängige Ökologie- und Innovationsausschuss, der sich neben dem Vorstand aus Mitgliedern des Aufsichtsrats und einem externen Fachberater zusammensetzt.

>> Richtlinie zur Ausschreibung und Vergabe an externe Firmen

Um Korruption im Bereich der Auftragsvergabe zu vermeiden, gibt es klare Anweisungen und Richtlinien zum Ausschreibungs- und Auswahlverfahren bei der Vergabe von Bauleistungen und Montagearbeiten. Dabei gilt, dass Bauleistungen und Montagearbeiten nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben sind. Bei der Auswertung der eingereichten Angebote erhält die Firma den Auftrag, die unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte das annehmbarste Angebot abgegeben hat.

Alle, auf eine Ausschreibung eingereichten Angebote werden zu einem bestimmten Termin geöffnet und ausgewertet (Submission). Zur Submission sind alle Bieter zugelassen. Die Angebotsöffnung muss protokolliert werden.

Die zuständige Fachabteilung erhält danach eine Vergabeempfehlung sowie die kompletten Unterlagen der Ausschreibung. Somit ist gewährleistet, dass allen Firmen, die am Ausschreibungsverfahren teilnehmen die gleichen Chancen eingeräumt werden und der Angebotszuschlag nach dem 4-Augen-Prinzip erfolgt.

>> Richtlinie zur Zeichnungsbefugnis

In der Richtlinie „Unterschriftenregelung“ ist die Zuständigkeit und Ermächtigung für Entscheidungen, durch die dem Unternehmen Verbindlichkeiten entstehen geregelt. Es gibt verschiedene Wertgrenzen, innerhalb derer die festgelegten Verantwortlichen Verträge, Aufträge, Beschaffungen usw. unterzeichnen dürfen. Bei allen Wertgrenzen gilt grundsätzlich das 4-Augen-Prinzip, das heißt, es müssen zwei Berechtigte ihre Unterschrift leisten.

>> Nebenberufliche Tätigkeiten

Es muss gewährleistet sein, dass nebenberufliche Tätigkeiten von Mitarbeitern nicht zu Interessenskollisionen zu deren hauptberuflicher Tätigkeit führen. Daher ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, nebenberufliche Tätigkeiten anzuzeigen bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit die Genehmigung der Geschäftsleitung einzuholen (Formblatt: „Angaben über nebenberufliche Tätigkeit“). Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer nebenberuflichen Tätigkeit Vertragsabschlüsse mit Firmen tätigen, die Geschäftsbeziehungen zum E-Werk Mittelbaden pflegen, sind verpflichtet, darüber ihren Vorgesetzten sowie den Antikorruptionsbeauftragten schriftlich zu informieren.

Der Umgang mit nebenberuflichen Tätigkeiten ist in der Arbeitsordnung sowie in der Antikorruptionsrichtlinie des E-Werk Mittelbaden geregelt.

>> Nebenberufliche Tätigkeiten und Geschäfte mit nahestehenden Personen

Korruptionsgefährdung kann auch dann gegeben sein, wenn Mitarbeiter nebenberuflich in Bereichen tätig sind, durch die Interessenskollisionen zu ihrer Haupttätigkeit beim E-Werk Mittelbaden entstehen (z.B. Mitarbeiter Vertrieb arbeitet noch nebenberuflich bei einem Energiehändler). Ähnliches gilt, wenn Geschäfte mit nahestehenden Angehörigen von Mitarbeitern in korruptionsgefährdeten Bereichen (z.B. Einkauf) geschlossen werden. Um Interessenskonflikten vorzubeugen, sind Geschäfte, die Mitarbeiter im Namen des E-Werks mit ihnen nahestehenden Personen (z.B. Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Verwandte) abschließen, schriftlich dem Vorgesetzten sowie dem Antikorruptionsbeauftragten zu melden.

>> Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Wir lassen unsere technische Sicherheitsorganisation regelmäßig entsprechend der VDN-Richtlinie S-1000 zertifizieren. Bei der VDN-Richtlinie S-1000 handelt es sich um die Zusammenfassung von Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb elektrischer Energieversorgungsnetze. Diese Zertifizierung garantiert die Erfüllung (Nachweis) der Qualitätsanforderungen der Regulierungsbehörde (gesetzliche Anforderungen) sowie der Unfall- und Sicherheitsvorschriften (z.B. VDE-Richtlinien).

Des Weiteren wird im Rahmen der Zertifizierungsprüfung die Aufbau- und Ablauforganisation des E-Werk Mittelbaden untersucht, um Schwachstellen aufzudecken und damit die Gefahr eines Organisationsverschuldens zu minimieren. Das E-Werk Mittelbaden wird stets sehr positiv bewertet und erfüllt alle Voraussetzungen.

>> Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ein Gremium, das aus Vertretern der Anteilseigner (überwiegend Städte und Gemeinden) und den Arbeitnehmervertretern des E-Werk Mittelbaden besteht. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und die Geschäftsleitung. Bestimmte Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats geschlossen werden. Daher nimmt der Aufsichtsrat ebenfalls eine wichtige Rolle in der Compliance-Struktur ein.

Um seine Überwachungsfunktion im Rahmen des Aktiengesetzes effizient wahrnehmen zu können, hat der Aufsichtsrat verschiedene Ausschüsse benannt, die Prüfungs- und Überwachungsaufgaben wahrnehmen und dann die Ergebnisse an den Aufsichtsrat berichten.

>> Prüfungsausschuss:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen des Aufsichtsrats und prüft zweimal jährlich:

- die Mittelverwendung des Dispositionsfonds des Vorstandes
- die Vergabe von Spenden, Sponsoring und Fördermittel im Rahmen des Ökologie- u. Innovationsfonds
- ob alle gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats vom Vorstand wie beschlossen umgesetzt wurden

>> Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus je einem Vertreter der drei Hauptanteilseigner sowie einem Arbeitsnehmersvertreter. Die Einladung zu den mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr stattfindenden Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch den Vorstand.

Ständige Aufgabe des Hauptausschusses ist die Unterstützung des Aufsichtsrats in der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte nach den §§ 111 Abs. 1 und 2 und 171 AktG.

Der Hauptausschuss bereitet insbesondere auch wichtige Themen der Aufsichtsratssitzungen vor und behandelt Personalangelegenheiten des Vorstandes, die dann dem Aufsichtsrat zur Abstimmung vorgelegt werden.

>> Energiebeirat

Der Energiebeirat setzt sich aus den Bürgermeistern der Anteilseignerkommunen sowie dem Vorstand und der Geschäftsleitung des E-Werks zusammen.

Dieses Gremium ist ein beratendes und unterstützendes Organ, das insbesondere die kommunale Prägung des Unternehmens festigen und weiterentwickeln soll. Die Mitglieder des Energiebeirats treffen sich mindestens zweimal pro Jahr zu einem Informations- und Meinungsaustausch über energiewirtschaftliche und unternehmensspezifische Fragen. Durch die regelmäßige Zusammenkunft soll die Zusammenarbeit mit denen am E-Werk Mittelbaden beteiligten Kommunen verbessert und gestärkt werden.

>> Datenschutz

Als Unternehmen, das personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet (z. B. Kundendaten in Vertrieb und Abrechnung, Arbeitnehmerdaten in der Personalabteilung), hat das E-Werk Mittelbaden gemäß Bundesdatenschutzgesetz (§§ 4f+g BDSG) einen Datenschutzbeauftragten benannt.

Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört:

- die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen
- die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen mit den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, den unternehmensinternen Regelungen sowie mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen

Hierzu werden alle neu ins Unternehmen eintretenden Mitarbeiter vom Datenschutzbeauftragten unterwiesen und auf die Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten hingewiesen (Unterzeichnung der „Verpflichtungserklärung zum Datenschutz“).

Darüber hinaus bestehen Richtlinien zum Umgang mit Zugangsberechtigungen zu den IT-Systemen und deren korrekten Verwendung. Außerdem ist die dienstliche und private Nutzung von Internet, Intranet (z.B. Lotus Notes, Zeitwirtschaft) und E-Mail-Verkehr in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

Der Datenschutzbeauftragte ist in seinem Fachgebiet weisungsfrei und unabhängig von Vorgesetzten. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte erstellt einen Jahresbericht, den der Vorstand und die Geschäftsleitung erhalten.

>> Risikomanagement

Ein funktionsfähiges Risikomanagement ist wichtig für eine nachhaltige Unternehmenssicherheit, die Sicherheit der Arbeitsplätze sowie eine Garantie für die überwiegend kommunalen Anteilseigner eine angemessene Rendite zu erhalten. Daher wurde, gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§91 AktG / KontraG) 1998 eine Zentralfunktion „Risikomanagement“ im E-Werk Mittelbaden eingeführt.

Es handelt sich dabei um ein Überwachungs- und Frühwarnsystem, das die Aufgabe hat, Entwicklungen, die den Fortbestand der einzelnen Geschäftsbereiche der verschiedenen Gesellschaften bzw. des Konzerns gefährden könnten, frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern.

Die im Unternehmen auftretenden Risiken werden von den Risikoverantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche in jedem Quartal identifiziert und bewertet (Eintrittswahrscheinlichkeit, Tendenz), um danach diese an die Zentralfunktion Risikomanagement zu melden. Dabei werden auch die Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der Risiken (Gegenmaßnahmen) aufgezeigt.

Das Risikomanagement bereitet die Informationen auf und berichtet vierteljährlich an Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.

Die Effektivität des Frühwarn- und Risikomanagementsystems unseres Unternehmens wird im Wesentlichen durch die Risiko- und Kontrollkultur beeinflusst, die im Wissen, den Fähigkeiten und den Einstellungen aller Mitarbeiter zum Ausdruck kommt. Sie bildet als gemeinsames, grundlegendes Normen- und Wertegerüst das Fundament für die einzelnen Risikomanagementmaßnahmen und sie bestimmt, wie in den einzelnen Hierarchieebenen und Funktionsbereichen unseres Unternehmens mit Risiken umgegangen wird.

// Übersicht der Compliance-Richtlinien

>> Folgende Compliance-Richtlinien sind im Organisationshandbuch enthalten:

- Antikorruptionsrichtlinie
- Verhaltenskodex
- Richtlinie zur Vergabe von Spenden
- Sponsoringrichtlinie
- Förderrichtlinie Ökologie- und Innovationsfonds
- Richtlinie zur Unterschriftenregelung
- Vertretungsregelung für Vorstand und Geschäftsleitung
- Verhaltensvorschrift bei behördlichen Ermittlungen
- Organisationsrichtlinie Innenrevision
- Leitfaden Risikomanagement
- Gleichbehandlungsprogramm (gem. EnWG – Unbundling)
- Betriebsvereinbarung über die Nutzung von Internet, Intranet und E-Mail
- Umgang mit Benutzercodes
- IT-Richtlinie PC-Einsatz, Datenschutz, Sicherheit
- Richtlinie zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und Montagearbeiten